

6 O 161/24

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorständin
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

BlueBioTech International GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
An der Chaussee 1, 25377 Kollmar

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Wettbewerbsrecht

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Richterin
als Einzelrichterin
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „Spermidine L Vital micelliertes Spermidin“ mit den folgenden Angaben zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:

- a. „Studien belegen: Spermidin hält jung“ und/oder
- b. „Verstärkt die Autophagie“ und/oder
- c. „Verlängert das Leben über 5 Jahre“ und/oder
- d. „Stärkt das Herz“ und/oder
- e. „Mindert Haarausfall“ und/oder
- f. „Grandioser Anti Aging Effekt“ und/oder
- g. „Forschung und Wissenschaft sind von Spermidin begeistert:
Neueste Erkenntnisse der Anti Aging Medizin legen bahnbrechende Effekte bei der
Zufuhr von Spermidin auf die unterschiedlichsten Befindlichkeiten des Alterns nahe.“

wenn dies geschieht wie in der nachfolgend abgebildeten Anzeige:

BEKANNT AUS ARD

Dr. Peter Hartig®

STUDIEN BELEGEN: **SPERMIDIN HÄLT JUNG**

WICHTIG FÜR ALLE ÜBER 50 – DIESES WISSEN VERÄNDERT IHR LEBEN!

Forschung und Wissenschaft sind von Spermidin begeistert: neuste Erkenntnisse der Anti-Aging-Medizin legen bahnbrechende Effekte bei der Zufuhr von Spermidin auf die unterschiedlichsten Befindlichkeiten des Alterns nahe. Die körpereigene Spermidin-Konzentration nimmt im Alter kontinuierlich ab. Deshalb ist eine Zufuhr unbedingt empfehlenswert.

GUTE GRÜNDE FÜR SPERMIDIN:

- verstärkt die Autophagie
- verlängert das Leben über 5 Jahre
- stärkt das Herz
- mindert Haarausfall
- grandioser Anti-Aging-Effekt

10 € SPAREN MIT CODE: VITAL10

Lassen Sie sich gern beraten unter 04191-90 96 0 oder besuchen Sie uns online unter www.drpeterhartig.de
Gutschein gültig bis 29.02.24 ab 40 € Bestellwert.

*Grundlage der Information sind aktuelle Studien und wissenschaftliche Arbeiten. • Madeo F., Eisenberg T., et. al., Spermidine in health and disease, in: Science, 26.01.2018, 359(6374):eaan2788. doi: 10.1126/science.aan2788. • Kiechl S., Pechlaner R., et al., Higher spermidine intake is linked to lower mortality (...). The American Journal of Clinical Nutrition, 2018 • Wirth M., Benson G., et al., Studie der Charité Berlin, 2018 • Wirth A., Wolf B., et al., Novel aspects of age-protection by spermidine supplementation are associated with preserved telomere length, GeroScience, 2021 • Bhukel A., Madeo F., et al., Spermidine boosts autophagy to protect from synapse aging, 2017 • C. Drost, M. Müller, Studie der Charité Berlin, 2017

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.04.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 33.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begeht von der Beklagten die Unterlassung verschiedener Angaben im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Produkt „Spermidine L Vital micelliertes Spermidin“

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 27 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen und die Förderung des Verbraucherschutzes. Der Kläger ist in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne des § 4 UKlaG eingetragen

Die Beklagte ist im Bereich Handel mit einer Vielzahl von Gütern, einschließlich Mikroalgen, Lebensmitteln, Steinprodukten, Kleidungsstücken, Holzprodukten, Kosmetik und Nahrungsergänzungsmitteln, tätig. Zudem bietet sie Beratungsdienstleistungen an und ist in der Produktentwicklung aktiv.

Das von der Europäischen Union zur Verfügung gestellte Zulassungssystem für „Botanical-Claims“ ist seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr aktiv, da die Europäische Union die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anwies, die Prüfungen einzustellen. Die Europäischen Mitgliedsstaaten konnten sich auf die Bewertungsstandards für sog. „Botanicals“ bisher nicht verstständigen.

Die Werbebrochure „Hautnah“ enthielt eine Werbeanzeige der Beklagten für das Produkt „Sper-

midine L Vital micelliertes Spermidin“, die unter anderem die im Antrag des Klägers konkret bezeichneten Aussagen enthielt. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage K1 Bezug genommen.

Für das Produkt existiert ein zugelassener Health-Claim bislang nicht.

Mit Schreiben vom 15.03.2024 mahnte der Kläger die Beklagte wegen dieser hierin getroffenen Aussagen ab und begründetet dies damit, dass Teile des Werbetextes nach den Vorgaben in der HCVO unzulässige gesundheitsbezogene Angaben enthalten würden. Die Beklagte wurde vom Kläger unter Fristsetzung bis zum 02.04.2024 aufgefordert, eine strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben und innerhalb von zwei Wochen ab Unterzeichnung der Unterlassungserklärung einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 260,00 (brutto) an den Kläger zu zahlen. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage K2 Bezug genommen.

Das Abmahnenschreiben wurde per Einwurfeinschreiben an die Beklagte versendet. Die postalische Zustellung erfolgte am 20.03.2024. Durch die Abmahnung sind dem Kläger Aufwendungen in Form von Personalkosten und allgemeinen Gemeinkosten in Höhe von 260,00 € brutto entstanden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.04.2024 lehnte die Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage K4 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 03.04.2024 wurde der Beklagten unter Fristsetzung bis zum 19.04.2024 durch den Kläger erneut die Möglichkeit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung eingeräumt. Wegen der Einzelheiten wird auf K5 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 19.04.2024 lehnte die Beklagte dies erneut ab.

Der Kläger meint, dass selbst wenn es sich bei Spermidin um eins sog. „Botanical“ handelt, begründe der Umstand, dass die Prüfung gesundheitsbezogener Angaben zu solchen „Botanicals“ durch die Europäische Kommission derzeit ausgesetzt ist, keine Ausnahme von der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 und erlaube es einem Unternehmer nicht, gesundheitsbezogene Aussagen dennoch zu verwenden.

Die Vorgaben von Art. 10 HCVO stünden der Verwendung der im Klageantrag genannten gesundheitsbezogenen Werbeaussagen entgegen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „Spermidine L Vital micelliertes Spermidin“ mit den folgenden Angaben zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:

a. „Studien belegen: Spermidin hält jung“ und/oder

b. „Verstärkt die Autophagie“ und/oder

c. „Verlängert das Leben über 5 Jahre“ und/oder

d. „Stärkt das Herz“ und/oder

e. „Mindert Haarausfall“ und/oder

f. „Grandioser Anti Aging Effekt“ und/oder

g. „Forschung und Wissenschaft sind von Spermidin begeistert:

Neueste Erkenntnisse der Anti Aging Medizin legen bahnbrechende Effekte bei der Zufuhr von Spermidin auf die unterschiedlichsten Befindlichkeiten des Alterns nahe.“

wenn dies geschieht wie in der in Anlage K1 enthaltenen Anzeige;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.04.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, Art 10 HCVO sei auf Werbeaussagen über sog. „Botanicals“ nicht anwendbar. Dieses (eingeschränkte) Verbot setzte nämlich voraus, dass die Listen nach Art. 13 und 14 HCVO (jedenfalls für solche pflanzlichen Stoffe) erstellt seien. Solange dies noch nicht geschehen ist, sei die Verwendung entsprechender Verweise durch die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 für „Botanicals“ nicht reglementiert.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 3, 3a, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i. V. m. Art. 10 VO (EG) Nr. 1924/2006 auf Unterlassung der im Klageantrag zu 1) näher bezeichneten Werbeaussagen.

1. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG prozessführungsbefugt und aktivlegitimiert, da er unstreitig ein qualifizierter Verbraucherverband ist, der in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

2. Die beanstandete Bewerbung des Produkts „Spermidine L Vital micelliertes Spermidin“ durch die Beklagte stellt eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 3 UWG dar und es handelt sich bei Art. 10 Abs. 1 und 3 HCVO um Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG, deren Missachtung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen (vgl. BGH, Vorlagebeschl. v. 01.06.2023, I ZR 109/22 - Botanicals = GRUR 2023, 1046 Rn. 15).

3. Die vom Kläger beanstandeten Aussagen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (im Folgenden: HCVO) in Verbindung mit § 3, 3a, 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG zu untersagen.

a. Es handelt sich bei den folgenden zu untersagenden Angaben um gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO:

„Studien belegen: Spermidin hält jung“,

„Verstärkt die Autophagie“,

„Verlängert das Leben über 5 Jahre“,

„Stärkt das Herz“,

„Mindert Haarausfall“,

„grandioser Anti Aging Effekt“ und

„Forschung und Wissenschaft sind von Spermidin begeistert: Neueste Erkenntnisse der Anti Aging Medizin legen bahnbrechende Effekte bei der Zufuhr von Spermidin auf die unterschiedlichsten Befindlichkeiten des Alterns nahe.“

Eine „Gesundheitsbezogene Angabe“ ist nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO jede Angabe, mit der er-

klärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Für die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Beurteilung ist es nach Erwägungsgrund 16 Satz 3 HCVO entscheidend, in welchem Sinne der normal informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher die Angaben über Lebensmittel versteht. Es gilt dabei kein statistischer, sondern ein normativer Maßstab. Nach ihm sind die nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden gehalten, von ihrer eigenen Urteilsfähigkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH auszugehen, Erwägungsgrund 16 Satz 5 und 6 der HCVO (vgl. BGH, Urt. v. 26.02.2014 – I ZR 178/12 = GRUR 2014, 500 Rn. 17 – Praebiotik; BGH, Urt. v. 24.07.2014 – I ZR 221/12 = GRUR 2014, 1013 Rn. 24 – Original Bach-Blüten).

Alle Aussagen beziehen sich darauf, dass der Alterungsprozess bei Konsum des Produkts gehemmt wird, was auch altersbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen umfasst. Wenn ein Produkt „jung hält“, es einen „grandiosen Anti Aging Effekt“ bietet und das Leben um fünf Jahre verlängere, wird suggeriert, dass der Körper weniger schnell altern und man fitter ist, d. h. die Körperfunktionen verbessert werden. Bei der Stärkung der Autophagie wird unmittelbar auf einen körper-eigenen Regenerationsprozess von Zellen Bezug genommen, der zur Gesundheit bzw. Krankheitsprävention beiträgt. Das gleiche gilt für die Aussagen „Mindert Haarausfall“ und „stärkt das Herz“. Auch hier wird mit der Verbesserung von Körperfunktionen und damit mit der Verbesserung der allgemeinen Gesundheit geworben. Die letzte Aussage nimm schließlich sogar Bezug auf die „Befindlichkeiten des Alterns“ und bezieht sich damit auch auf das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheitseinschränkungen, die ein Alterungsprozess regelmäßig mit sich bringt.

Ob diese gesundheitsbezogenen Angaben spezifisch im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO oder nichtspezifisch im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO sind, kann vorliegend dahinstehen.

b. Denn die genannten gesundheitsbezogenen Angaben genügen nicht den speziellen Anforderungen gemäß Art. 10 bis 19 HCVO, insbesondere weder den Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 oder Abs. 3 HCVO da sie nicht gemäß der Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13 HCVO aufgenommen sind. Auch ist ihnen keine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 HCVO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO sind solche gesundheitsbezogenen Angaben verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II und den speziellen Anforderungen im vorliegenden Kapitel entsprechen, gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelasse-

nen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 aufgenommen sind.

Nach Art. 10 Abs. 3 HCVO sind Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden sind nur dann zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Artikel 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn solche Listen für zulässige gesundheitsbezogene Angaben gemäß dem Anhang der VO (EG) 432/2012 existieren für Spermidin nicht.

c. Art 10 HCVO ist auf die hier streitigen Werbeaussagen auch anwendbar.

Die Beklagte behauptet, bei Spermidin handele es sich um ein sog. „Botanical“. Hierunter werden Pflanzen und Pflanzenstoffe verstanden, die als funktionelle Zutaten verwendet werden, die als normale Lebensmittel mit gesundheitlichem Zusatznutzen vermarktet werden sowie aus Pflanzen gewonnene Stoffe und Extrakte (Meisterernst, GRUR 2018, 482, 483; ähnlich Jakob/Nieß, GRUR-Prax 2024, 598, 599). Die Beklagte hat angegeben, dass das von ihr verwendete Spermidin aus Weizenkeimen extrahiert werde. Ob es sich bei Spermidin tatsächlich um ein „Botanical“ handelt, kann allerdings dahinstehen, denn die HCVO - und damit auch Art. 10 HCVO - ist auch auf „Botanicals“ anwendbar.

Das Zulassungsverfahren nach Art. 13, 14 HCVO für Angaben zu gesundheitlichen Wirkungen von sog. „Botanicals“ wurde 2010 aufgrund unterschiedlicher Auffassungen in den Mitgliedsstaaten zu den Anforderungen an den wissenschaftlichen Nachweis der Wirkungen von „Botanicals“ von der EU-Kommission ausgesetzt (vgl. Streinz/Kraus/Feuerhake/Ortgies, Lebensmittelrechts-Handbuch, Werkstand: 47. EL Juni 2024, II. Grundlagen des Lebensmittelrechts Rn. 141y). Welche Auswirkungen dies auf die Anwendbarkeit von Art. 10 HCVO hat, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten. Nach einer Ansicht ist Art. 10 HCVO nicht anwendbar, solange die auf „Botanicals“ bezogenen spezifischen Angaben durch die Behörde nicht bewertet und durch die Kommission nicht geprüft worden sind. Überwiegend wird dagegen vertreten, dass Art. 10 HCVO auch auf „Botanicals“ angewendet werden muss, allerdings mit der Maßgabe, dass seinen Vorgaben auch dann genügt sei, wenn einem allgemeinen, nichtspezifischen Verweis im Sinne dieser Bestimmung eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt werde, die nach Angabe der Kommission „on hold“ gehalten werde und nach den Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 5 und Abs. 6 HCVO weiter verwendet werden dürfe (vgl. zum Streitstand BGH, Vorlagebeschl. v. 01.06.2023 – I ZR 109/22 - Botanicals = GRUR 2023, 1046, 1049, Rn. 24 ff.; Jakob/Nieß, GRUR-Prax 2024, 598, 600).

Über die Vorlagefragen des BGH zur Klärung dieses Streitstandes (Vorlagebeschl. v. 01.06.2023 – I ZR 109/22 - Botanicals = GRUR 2023, 1046) hat der EuGH mit Urteil vom 30.04.2025 entschieden (Rs. C-386/23, ECLI:EU:C:2025:304 - Novel Nutriology). Laut dem Urteil des EuGH ist Art. 10 Abs. 1 und 3 HCVO dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, im Rahmen der kommerziellen Werbung für ein aus „Botanicals“ bestehendes Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 spezielle gesundheitsbezogene Angaben über solche Stoffe zu verwenden, die psychische Funktionen oder Verhaltensfunktionen beschreiben oder darauf verweisen, oder auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile solcher Stoffe für die Gesundheit im Allgemeinen und das gesundheitsbezogene Wohlbefinden zu verweisen, solange die Europäische Kommission die Prüfung der gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Stoffe im Hinblick auf ihre Aufnahme in eine der Listen der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben nach den Art. 13 und 14 HCVO nicht abgeschlossen hat, wenn den Verweisen keine in diesen Listen enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, es sei denn, die Verwendung solcher Angaben ist nach Art. 28 Abs. 6 HCVO zulässig.

Dieser Rechtsprechung des EuGH schließt sich das hiesige Gericht an, sodass Art. 10 HCVO unabhängig von der Frage, ob Spermidin ein Botanical ist, auf die streitgegenständlichen Werbeaussagen anwendbar ist.

Der EuGH beruft sich hinsichtlich dieser Auslegung insbesondere auf den hoch zu gewichtenden Zweck der Verordnung, nämlich den Schutz der Gesundheit, und führt hierzu aus:

„Eine solche Auslegung ist umso mehr gerechtfertigt, als der Unionsgesetzgeber in Art. 28 der Verordnung Nr. 1924/2006 ausdrücklich Übergangsmaßnahmen vorgesehen hat, damit, wie es im 35. Erwägungsgrund dieser Verordnung heißt, sich die Lebensmittelunternehmer an die Bestimmungen der Verordnung anpassen können.“

Diese Auslegung wird durch das Ziel der Verordnung Nr. 1924/2006 bestätigt, die, wie in ihrem Art. 1 Abs. 1 ausgeführt wird, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und gleichzeitig dem Verbraucher ein hohes Schutzniveau u. a. beim Schutz gegen irreführende Angaben gewährleisten soll, indem ihm die Wahl dadurch erleichtert wird, dass die im Handel befindlichen Produkte sicher sind und eine angemessene Kennzeichnung aufweisen. Außerdem gehört nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs auch der Schutz der Gesundheit zu den Hauptzielen der Verordnung [...].

Um den Zielen der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und des

Schutzes der menschlichen Gesundheit gerecht zu werden, sind u. a. dem Verbraucher die für eine sachkundige Entscheidung notwendigen Informationen zu liefern [...].

Daher sollten gesundheitsbezogene Angaben, wie es im 23. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1924/2006 heißt, für die Verwendung in der Union nur nach einer wissenschaftlichen Bewertung auf höchstmöglichem Niveau zugelassen werden, die, damit eine einheitliche Bewertung gewährleistet ist, die EFSA vornehmen sollte [...].“

(EuGH, Urt. v. 30.04.2025, Rs. C-386/23, ECLI:EU:C:2025:304 - Novel Nutriology, Rn. 62-65, m. w. N.)

Durch diese Auslegung wird auch die in Art. 16 der Grundrechte-Charta unternehmerischen Freiheit nicht unverhältnismäßig beschränkt. Der EuGH betont dabei, dass diese Freiheit nicht absolut gewährt wird, sondern im Zusammenhang mit seiner gesellschaftlichen Funktion zu bewerten ist und bei der Beurteilung dieser Einschränkungen, wenn sich mehrere durch die Unionsrechtsordnung geschützte Rechte gegenüberstehen, ist darauf zu achten, dass die Erfordernisse des Schutzes dieser verschiedenen Rechte miteinander in Einklang gebracht werden müssen und dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen ihnen besteht (EuGH, aaO, Rn. 67-70). Der Wesensgehalt der unternehmerischen Freiheit wird vorliegend nicht angetastet, denn den Unternehmen wird nicht jede Möglichkeit genommen, solche Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, sondern es ist lediglich verboten, für diese Lebensmittel mit gesundheitsbezogenen Angaben zu werben, die nicht zuvor gemäß dieser Verordnung bewertet und zugelassen wurden (EuGH, aaO, Rn. 71-73).

Dieser unternehmerischen Freiheit stehen zudem der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherschutz als hochwertige Schutzgüter gegenüber. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist dem Schutz der Gesundheit gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen vorrangige Bedeutung beizumessen, die negative wirtschaftliche Folgen selbst beträchtlichen Ausmaßes rechtfertigen kann (EuGH, aaO, Rn. 75, m. w. N.).

Schließlich folgt die Anwendbarkeit von Art. 10 HCVO auch auf sog. „Botanicals“ aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 20 der Grundrechte-Charta. Die HCVO hat das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher und die menschliche Gesundheit zu erreichen. Art. 10 Abs. 1 und 3 HCVO trägt zur Verwirklichung dieses Ziels bei, indem er den Verbrauchern garantiert, dass gesundheitsbezogene Angaben zur Werbung für Lebensmittel wissenschaftlich überprüft wurden, um ihnen eine fundierte Wahl zu ermöglichen. In Anbetracht dieses

Ziels hat der Vergleich der Lebensmittelunternehmer, die gesundheitsbezogene Angaben verwenden möchten, um für die von ihnen vermarkten Lebensmittel zu werben, im Hinblick auf die wissenschaftliche Richtigkeit solcher Angaben zu erfolgen. Daraus folgt, dass nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung sämtliche Lebensmittelunternehmer die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 und 3 HCVO beachten müssen (EuGH, aaO, Rn. 80-82).

II. Der Kläger hat auch einen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG im Höhe von 260,00 € brutto.

Von der Beklagten nicht bestritten oder in Abrede gestellt sind dem Kläger Personalkosten in Form von 3 Arbeitsstunden eines Referenten nach Entgeltgruppe 13 TVöD/Bund, 0,5 Arbeitsstunden eines Teamleiters nach Entgeltgruppe 14 TVöD/Bund und 2 Arbeitsstunden eines Bürosachbearbeiters nach Entgeltgruppe 8 TVöD/Bund sowie anteilige Gemeinkosten, zusammengerechnet Aufwendungen in Höhe von 260,00 € entstanden.

III. Die Zinsforderung des Klägers folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 BGB. Mit Schreiben vom 15.03.2024 ist die Beklagte durch den Kläger abgemahnt und auch zur Zahlung der Aufwendungen für diese Abmahnung aufgefordert worden und befand sich nach Ablauf der hierin gesetzten Frist bis zum 02.04.2024 in Verzug im Sinne von § 286 Abs. 1 BGB hinsichtlich des Unterlassungs- und Zahlungsanspruchs.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Vermerk:

Verkündet am 19.12.2025.

, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle